

Wichtige Entscheidungen
des Europäischen Gerichtshofs

Drei Entscheidungen, die Zahnärzte kennen sollten

© Phimwilai – stock.adobe.com

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betrifft Zahnärzte selten unmittelbar. Dennoch haben mehrere aktuelle Entscheidungen Auswirkungen auf den Praxisalltag, insbesondere bei Datenschutz, Digitalisierung und Patientenkommunikation.

1. Gesundheitsdaten: Der EuGH denkt den Begriff weit

Der EuGH verfolgt bei Gesundheitsdaten eine zunehmend großzügige Auslegung. Nicht nur Diagnosen, Befunde oder Therapiepläne können Gesundheitsdaten sein. Auch weitere Informationen können erfasst werden, wenn sie Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer Person zulassen.

Für Zahnarztpraxen und MVZ bedeutet dies: Digitale Terminbuchungen, Patientenportale, Recall-Systeme oder KI-Anwendungen sollten nicht vorschnell als datenschutzrechtlich unproblematisch eingestuft werden. Die Anforderungen an die Verarbeitung sensibler Daten steigen.

2. Datenschutz wird zum Wettbewerbsthema

Besondere Aufmerksamkeit verdient ein EuGH-Urteil zum Onlinevertrieb von Arzneimitteln. Der Gerichtshof stellte fest, dass bei entsprechenden Bestellungen Gesundheitsdaten betroffen sein können und dass Datenschutzverstöße grundsätzlich auch wettbewerbsrechtlich aufgegriffen werden können.

Die Entscheidung betrifft zwar Apotheken, ihre Signalwirkung reicht jedoch darüber hinaus: Datenschutz kann künftig nicht nur Gegenstand von Aufsichtsverfahren sein, sondern auch von Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbern. Gerade MVZ und größere Praxisverbünde mit umfangreichen digitalen Angeboten sollten deshalb Datenschutz nicht allein als Compliance-Thema betrachten.

3. Strenge Anforderungen an den Umgang mit Patientendaten

Der EuGH hat außerdem klargestellt, dass bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten stets sowohl die speziellen Voraussetzungen für sensible Daten als auch die allgemeinen Datenschutzanforderungen erfüllt sein müssen.

Für Praxen und MVZ rücken damit Fragen der internen Organisation stärker in den Fokus:

- Wer darf auf welche Patientendaten zugreifen?
- Sind Rollen- und Berechtigungskonzepte ausreichend dokumentiert?
- Werden Zugriffe nachvollziehbar protokolliert?
- Sind externe Dienstleister datenschutzrechtlich sauber eingebunden?

Gerade größere Einrichtungen stehen hier vor höheren organisatorischen Anforderungen.

Berufspolitische Einordnung

Für die zahnärztliche Selbstverwaltung ist bemerkenswert, dass der EuGH derzeit keine wegweisenden Urteile zu Investoren-MVZ, Fremdbesitzverboten oder zahnärztlichen Berufsausübungsgesellschaften gefällt hat. Die größere Dynamik liegt momentan im Datenschutzrecht. Dort entstehen die neuen Leitplanken für die digitale Zahnheilkunde.

Kurz gesagt: Wer heute über Digitalisierung, KI, Patientenportale oder vernetzte MVZ-Strukturen spricht, sollte die EuGH-Rechtsprechung zu Gesundheitsdaten aufmerksam verfolgen. Sie dürfte die Praxisorganisation in den kommenden Jahren stärker prägen als viele klassische berufsrechtliche Streitfragen.

Quellen: *Healthcare digital*, *DSGVO-PORTAL*

60 Years X-ray. Follow us into the future.



60 YEARS X RAY

Follow us!



Feiern Sie mit uns und lassen Sie Ihre Praxis leuchten.

Seit 60 Jahren setzen wir Maßstäbe in der Zahnmedizin – mit innovativer Röntgentechnik wie dem VistaVox S, der in Kombination mit VistaSoft intuitives Arbeiten mit Effizienz und geringer Strahlenbelastung vereint und Ihre Praxis zukunftssicher macht.

Mehr unter duerrdental.com/60years